



Informationen zur Beitragsermäßigung 2010 auf einen Blick

1. Welche Nachweise sind erforderlich?

Für angestellte oder beamtete Teilzeitbeschäftigte bis zu 20 Stunden/Woche

- Bestätigung Ihres Arbeitgebers oder Kopie Ihres Arbeitsvertrages, aus der ersichtlich wird, dass Ihre Arbeitszeit nicht mehr als 20 Wochenstunden beträgt **und**
- Ihre Erklärung, dass Sie keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben **sowie**
- Ihre Erklärung, dass Sie Ihr Einkommen ausschließlich aus Ihrer Teilzeitbeschäftigung beziehen (keine sonstigen Einnahmen, z.B. Elterngeld, Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung, Kapitalerträgen, Renten, etc.)

Bei **Folgeanträgen** genügt Ihre Erklärung, dass sich an der für das vorangegangene Beitragsjahr nachgewiesenen Beschäftigung nichts geändert hat, immer noch keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird und das Einkommen ausschließlich aus der Teilzeittätigkeit bezogen wird.

Bei Unterbrechung der Berufstätigkeit von mehr als 6 Monaten im Beitragsjahr

- **in jedem Fall Ihre Erklärung**, dass Sie Ihre Berufstätigkeit für mindestens 6 Monate im Beitragsjahr vollständig unterbrochen haben **sowie z. B.**
- **bei Arbeitslosigkeit:** eine aktuelle Bestätigung des Arbeitsamtes über die Dauer der Arbeitslosigkeit oder den Leistungsbescheid (der Bewilligungsbescheid ist nicht ausreichend), dies gilt auch bei Folgeanträgen
- **aus gesundheitlichen Gründen:** ein aktuelles ärztliches Attest über die Dauer Ihrer Erkrankung **oder** eine Bestätigung der Krankenkasse, dies gilt auch bei Folgeanträgen
- **bei Elternzeit oder Sonderurlaub:** eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers über die Elternzeit/Sonderurlaub oder Ihren Bescheid des Versorgungsamtes, den Bescheid der KV über das Ruhen Ihrer Zulassung (sofern eine KV-Zulassung erteilt wurde); bei **Folgeanträgen** genügt Ihre Erklärung zur Unterbrechung der Berufstätigkeit.

Bei vollständiger Aufgabe der Berufstätigkeit

- Ihre Erklärung, dass Sie **jede** Berufstätigkeit **vollständig und dauerhaft** aufgegeben haben mit Angabe des Zeitpunktes **und**
- einen Nachweis über die Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses, ggf. Rentenbescheid,
- eine Kopie des Bescheids des Zulassungsausschusses über die Beendigung der Kassenzulassung (sofern eine Kassenzulassung erteilt wurde)

Im Folgejahr erhalten Sie automatisch den Bescheid über den ermäßigten Beitrag, ein **Folgeantrag** ist also nicht erforderlich. Bei Aufnahme einer Berufstätigkeit müssen Sie uns dies jedoch umgehend mitteilen.

Bei berufsremder Tätigkeit

B (4) der Beitragstabelle beschreibt, was unter Berufstätigkeit im Sinne der Beitragsordnung zu verstehen ist. Eine psychotherapeutische Berufsausübung liegt vor, wenn das betreffende Kammermitglied eine Tätigkeit ausübt, bei der Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Falls Sie keine Tätigkeit in diesem Sinne ausüben:

- eine Tätigkeitsbeschreibung Ihres Arbeitgebers oder andere geeignete Nachweise

Bei **Folgeanträgen** genügt Ihre Erklärung, dass im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung Ihrer Tätigkeit eingetreten ist und Sie ansonsten keine weitere Berufstätigkeit ausüben.

Weiterhin besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit, aufgrund Ihrer **wirtschaftlichen Situation** zu prüfen, ob eine Ermäßigung oder Befreiung des Kammerbeitrages möglich ist. Aus rechtlichen Gründen können wir dabei nicht von Ihrem persönlichen Einkommen ausgehen, sondern müssen Ihr Familien-/Haushaltseinkommen heranziehen. In diesem Fall sind folgende Nachweise erforderlich:

- eine Kopie Ihres letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheids oder ggf. Einkommensteuererklärung oder Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes
- Angaben zu Ihrem Familienstand und zu Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Angehörigen
- eine aktuelle Aufstellung aller Einnahmen Ihres Haushalts (auch z. B. Kindergeld, Unterhaltszahlungen etc.) und ggf. eine grobe Skizzierung besonderer Ausgaben (wie z.B. Kinderbetreuungskosten etc.), hier genügt bei **Folgeanträgen** Ihre Erklärung, dass sich im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen ergeben haben.
- Ihre Erklärung über die Richtigkeit der Angaben

Für den Fall, dass Sie Sozialleistungen beziehen, genügt eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheides (auch bei **Folgeanträgen**).

Wenn Sie Anträge auf **Stundung oder Ratenzahlung** stellen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Bei Stattgabe der Beitragsermäßigung ist der Steuerbescheid für 2010 nachzureichen, sobald er vorliegt.

Für den Fall, dass Sie in 2009 einen ablehnenden Bescheid erhalten und sich für 2010 keine Änderungen des Sachverhaltes ergeben haben, bitten wir Sie von einer erneuten Antragstellung abzusehen.

2. Bis wann können die Anträge auf Beitragsermäßigung gestellt werden?

Anträge auf Beitragsermäßigung für 2010 können **ab sofort** gestellt werden, die **Frist** hierfür **endet am 31.12.2009**.

Nur wenn die zur Ermäßigung führenden Umstände **erst im Jahr 2010 eintreten** (z.B. Aufnahme oder Änderung einer Teilzeitbeschäftigung, bei Unterbrechung wegen gesundheitlicher Gründe, Arbeitslosigkeit, Geburt eines Kindes oder Beendigung der Berufstätigkeit) können Anträge bis zum 31.03. des Folgejahres (also bis zum 31.03.2011) gestellt werden. Für den Fall, dass Sie in 2009 einen ablehnenden Bescheid erhalten und sich für 2010 keine Änderungen des Sachverhaltes ergeben haben, bitten wir Sie von einer erneuten Antragstellung abzusehen.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag schriftlich und persönlich unterzeichnet (nicht per E-Mail), machen Sie deutlich kenntlich, auf welches Beitragsjahr sich der Antrag bezieht und legen Sie die erforderlichen Nachweise dazu – das spart Zeit und Kosten!